

01. Verordnung vom 22.06.2020, mit der die Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Kärnten geändert wird

Die Erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Kärnten hat beschlossen:

Aufgrund § 66a Abs 2 Z 2 in Verbindung mit § 80b Z1 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2020, wird verordnet:

Die Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Kärnten, Verordnung 02/2010, zuletzt geändert durch die Verordnung 01/2019, wird wie folgt geändert:

1. *Nach § 7 Abs 3 wird folgender Abs 4 angefügt:*

„(4) Bezieher von Versorgungsleistungen sind verpflichtet, einen nach den Bestimmungen dieser Satzung für ihre Gruppe vorgesehenen Pensionssicherungsbeitrag im Wege des Abzuges von der ihnen zustehenden Leistung zu entrichten.“

2. *§ 19 Abs 2 lautet:*

„(2) Voraussetzung für den Bezug der Grundleistung ist entweder

- a) der Bezug einer gesetzlichen Alterspension oder
- b) der Bezug eines gesetzlichen Ruhegenusses.“

3. *§ 19 Abs 3 lautet:*

„(3) Die Grundleistung kann ab Vollendung des 55. Lebensjahres in Anspruch genommen werden. Sie vermindert sich um ein Zwölftel von 5 % je vollem Kalendermonat, das zwischen dem Lebensalter bei der erstmaligen Inanspruchnahme und der Vollendung des 65. Lebensjahres liegt. Diese Verminderung bleibt jeweils für die Dauer des Bezuges wirksam und wirkt für die Versorgung der Angehörigen fort.“

4. *In § 19a Abs 3 wird die Wortfolge „eine Anwartschaft auf 3 %“ durch die Wortfolge „bis zum 31.12.2020 eine Anwartschaft auf 3 % und ab dem 1.1.2021 eine Anwartschaft auf 2,65 %“ ersetzt und folgender Satz angefügt:*

Unterschreitet der jährliche Richtbeitrag den in der folgenden Tabelle für das jeweilige Jahr maßgeblichen Sollbeitrag, wird der Satz von 2,65 % im Verhältnis des jährlichen Richtbeitrages zum jeweils maßgeblichen Sollbeitrag verändert. Für den Erwerb von Anwartschaften ab dem 1.1.2028 wirkt der für das Jahr 2027 maßgebliche Prozentsatz fort.

Jahr	Sollbeitrag
2021	€ 8.340,00
2022	€ 8.556,00
2023	€ 8.772,00
2024	€ 9.000,00
2025	€ 9.228,00
2026	€ 9.456,00
2027	€ 9.696,00

5. § 19a Abs 4 lautet:

„(4) Eine Anwartschaft auf mehr als 100 % der Grundleistung steht in keinem Fall zu. Nimmt jedoch ein Kammerangehöriger nach Vollendung des 65. Lebensjahres den Bezug der Grundleistung nicht in Anspruch, obwohl er die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllen würde oder ruht ab diesem Zeitpunkt sein Anspruch auf die Grundleistung, so erhöht sich auf Antrag sein Anspruch auf die Grundleistung je Kalendermonat der Nichtinanspruchnahme um einen Pensionszuschlag von 0,125 % jenes Betrages der Grundleistung, auf den er bei der späteren Inanspruchnahme oder nach Beendigung des Ruhens Anspruch hat. Bei der Berechnung dieses Pensionszuschlages bleiben allenfalls bereits früher zuerkannte Pensionszuschläge außer Betracht. Der Pensionszuschlag kann nicht rückwirkend beantragt werden.“

6. nach § 19a wird folgender § 19b samt Überschrift eingefügt:

„§ 19b Ruhen des Bezuges der Grundleistung

(1) Ein bereits zuerkannter Bezug der Grundleistung ruht in jenen Kalendermonaten, in welchen aufgrund einer ärztlichen oder zahnärztlichen Tätigkeit mehr als das 2-fache der im Leistungsblatt festgelegten maximalen Höhe der Grundleistung (Zuverdienstgrenze) an ärztlichen Einnahmen je Kalendermonat erzielt werden.

(2) Die Berechnung der Einnahmen nach Abs 1 erfolgt bei freiberuflich tätigen Ärzten und Zahnärzten vorläufig aufgrund geeigneter Nachweise und endgültig auf Basis des Einkommensteuerbescheides des jeweiligen Kalenderjahres und bezieht sich auf den Gewinn vor Steuern zuzüglich der geleisteten Sozialversicherungsbeiträge, der durch die Anzahl jener Kalendermonate geteilt wird, in welchen aufgrund der Berufstätigkeit die Eintragung in die Ärzteliste oder Zahnärzteliste vorzunehmen war. Bei angestellten Ärzten oder Zahnärzten erfolgt sie auf Basis des erzielten Bruttogehaltes für das jeweilige Kalendermonat der Eintragung. Erfolgt die Berufsausübung sowohl freiberuflich als auch in einem Anstellungsverhältnis, so werden für diese Berechnung die daraus jeweils in vorstehender Weise ermittelten Einnahmen zusammengezählt.

(3) Der Pensionsbezieher hat der Ärztekammer für Kärnten die zur Prüfung der Richtigkeit seiner Erklärung erforderlichen Unterlagen, insbesondere Gehaltszettel oder Einkommensteuerbescheid zur Verfügung zu stellen. Werden Gehaltszettel oder bei freiberuflich tätigen Kammerangehörigen geeignete Nachweise im Sinne von Abs 2 nicht innerhalb von drei Monaten nach der betreffenden Arbeitsleistung oder Einkommensteuerbescheide bis spätestens zum Ende des auf die Arbeitsleistung zweitfolgenden Kalenderjahres vorgelegt, so ist von einer Überschreitung der Zuverdienstgrenze auszugehen.

(4) Bei der Überschreitung der Zuverdienstgrenze ist für jedes betroffene Kalendermonat die gesamte in diesem Zeitraum bezogene Grundleistung zurückzuzahlen. Für Kalendermonate, für die die bezogene Grundleistung zurückgezahlt wurde, gebührt kein Pensionszuschlag gem. § 19a Abs 4.“

7. Die Überschrift von § 20a lautet:

„§ 20a Bonus für die Grundleistung bei Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung“

8. § 20a Abs 2 lautet:

„(2) Der Bonus richtet sich nach dem Lebensalter des Kammerangehörigen zum Zeitpunkt der Zuerkennung der Invaliditätsversorgung oder zum Zeitpunkt seines Ablebens und bleibt für die Dauer des Bezuges der Versorgungsleistungen aufrecht.

Der Bonus beträgt vor Vollendung des 25. Lebensjahres 100 % der im Leistungsblatt jeweils festgesetzten Grundleistung, höchstens jedoch den auf die volle Grundleistung fehlenden Prozentsatz, und reduziert sich je höherem Lebensjahr um 2,65 %.“

9. Nach § 23 werden die folgenden §§ 23a, 23b, 23c und 23d jeweils samt Überschrift eingefügt:

„§ 23a Pensionssicherungsbeitrag

(1) Ab 1.7.2021 wird von den Alters-, Invaliditäts-, Witwen- und Witwerversorgungen und Versorgungen der hinterbliebenen eingetragenen Partner ein Pensionssicherungsbeitrag gem. § 109 Abs 8 ÄrzteG 1998 eingehoben. Der Pensionssicherungsbeitrag beträgt ab Juli 2021 2 % des Anteils der Grundleistung und eines allfälligen Bonus gem. § 20a an der jeweiligen Versorgung und erhöht sich mit Beginn der Jahre 2022 bis 2028 jeweils um denselben Prozentsatz bis zum maximalen Wert von 16 % des Anteils der Grundleistung und eines allfälligen Bonus gem. § 20a an der jeweiligen Versorgung.

- (2) Ein Pensionssicherungsbeitrag gem. Abs 1 wird nicht eingehoben,
- a) wenn im Fall einer Alters- oder Invaliditätsversorgung die Grundleistung und ein allfälliger Bonus gem. § 20a nicht mehr als € 500 betragen,
 - b) wenn im Fall einer Witwen- und Witwerversorgung oder Versorgung eines hinterbliebenen Partners die Grundleistung und ein allfälliger Bonus gem. § 20a nicht mehr als € 300 betragen,
 - c) von Waisenversorgungen gem. § 23 und Kinderunterstützung gem. § 22.

(3) Liegt die Höhe der Grundleistung und eines allfälligen Bonus gem. § 20a im Falle der Alters- oder Invaliditätsversorgung zwischen € 500 und € 700, wird ein Pensionssicherungsbeitrag gem. Abs 1 anteilig eingehoben. In diesem Fall bestimmt sich der Anteil nach dem € 500 übersteigenden Betrag der Grundleistung und der Bonusleistung im Verhältnis zu € 200.

(4) Liegt die Höhe der Grundleistung und eines allfälligen Bonus gem. § 20a im Falle der Witwen- und Witwerversorgung oder der Versorgung eines hinterbliebenen Partners zwischen € 300 und € 420, wird ein Pensionssicherungsbeitrag gem. Abs 1 anteilig eingehoben. In diesem Fall bestimmt sich der Anteil nach dem € 300 übersteigenden Betrag der Grundleistung und der Bonusleistung im Verhältnis zu € 120.

(5) Betragen die Beitragszeiten, angerechnete Beitragszeiten wegen überwiesener Beiträge von Wohlfahrtsfonds anderer Landesärztekammern und im Falle der Gewährung eines Bonus nach § 20a die Zeiten vom Eintritt des Versorgungsfalles bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres - im Folgenden als „maßgebliche Jahre“ bezeichnet - weniger als 30 Jahre, so vermindern sich die in den Absätzen 2, 3 und 4 genannten EURO-Beträge (€ 120, € 200, € 300, € 420, € 500 und € 700) im Verhältnis der Zahl der maßgeblichen Jahre zur Zahl 30.

(6) Der Pensionssicherungsbeitrag kann über Antrag im Hinblick auf das Gesamteinkommen und die Vermögenslage des Antragstellers, die absolute Höhe des Pensionssicherungsbeitrages und das Vorliegen einer persönlichen Notlage (Krankheit, Tod eines nahen Angehörigen, etc.) im Einzelfall zur Vermeidung sozialer Härten zur Gänze oder zu einem Teil befristet oder auf Dauer erlassen werden.

§ 23b Aufhebung des Pensionssicherungsbeitrages

(1) Ab 1.1.2029 kann der Pensionssicherungsbeitrag jeweils zum Anfang jeden Jahres um maximal 1,5 % reduziert werden, sofern jeweils ein versicherungsmathematisches Gutachten gem. § 23c unter Berücksichtigung des derart reduzierten Pensionssicherungsbeitrages die versicherungsmathematisch dafür erforderliche Deckung belegt.

(2) Die versicherungsmathematisch erforderliche Deckung ist gegeben, wenn das Verhältnis des Vermögens zum Deckungskapital bezogen auf den aktuellen Bestand 35 % nicht unterschreitet, das Verhältnis des Vermögens zum Deckungskapital bezogen auf den aktuellen Bestand sowie der Nachfolger der jeweils nächsten 25 Jahre 40 % nicht unterschreitet und das Verhältnis des jeweils weitere 25 Jahre projizierten Vermögens zum 25 Jahre projizierten Deckungskapital bezogen auf den jeweils um 25 Jahre projizierten Bestand (somit ohne weitere Nachfolger nach dem 25. Jahr der Projektion) 35 % nicht unterschreitet.

(3) Bei der Ermittlung des Deckungskapitals (Abs. 2) sind zu berücksichtigen:

1. die auf die Grundleistung entfallenden Verwaltungskosten,
2. für die Jahre 2021 bis 2027 jährliche Richtbeitrags erhöhungen nach Maßgabe des für das jeweilige Jahr festgesetzten Sollbeitrages (§ 19a Abs. 3),
3. für die Jahre ab 2028 jährliche Richtbeitrags erhöhungen im Ausmaß der langfristigen Inflationsannahme,

4. ab dem Jahr, in dem der Pensionssicherungsbeitrag voraussichtlich vollständig aufgehoben ist, jährliche Leistungserhöhungen im Ausmaß der langfristigen Inflationsannahme.
Der Rechnungszins ist mit dem langfristig erwarteten Veranlagungsergebnis (vor Abzug der Verwaltungskosten) anzusetzen.

(4) War es entsprechend den Bestimmungen der Absätze 2 bis 6 des § 23a zu keiner oder lediglich anteiligen Vorschreibung des Pensionssicherungsbeitrags gekommen, wird die Reduktion des Pensionssicherungsbeitrags anteilig gekürzt.

§ 23c Versicherungsmathematische Überprüfung der Sanierungsmaßnahmen

Im Zeitraum der Einhebung eines Pensionssicherungsbeitrages gem. § 23a ist die versicherungsmathematisch erforderliche Deckung der Grundversorgung jährlich zu prüfen und darüber ein Gutachten zu erstellen.

§ 23d Demografiefaktor

Die Berechnung der Grundleistung incl. eines allfälligen Bonus nach § 20a wird bei erstmaliger Inanspruchnahme durch Multiplikation mit einem vom Geburtsjahr abhängigen Demografiefaktor angepasst. Die jeweiligen Demografiefaktoren sind als Anhang I der Satzung angeführt.“

10. § 27 wird folgender Abs 3 angefügt:

„(3) Wertsicherungen der Grundleistung im Sinne des § 27 Abs 1 sind ausgeschlossen, so lange der Pensionssicherungsbeitrag nicht vollständig aufgehoben ist.“

11. Nach § 29 wird folgender § 30 angefügt:

„§ 30 Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen der Verordnung 01/2020

(1) Mit 1.1.2021 treten §§ 19 Abs 3, 19a Abs 3, 19a Abs 4, die Überschrift von § 20a, §§ 23b, 23c sowie 27 Abs 3 in der Fassung der Verordnung 01/2020 in Kraft,

(2) mit 1.7.2021 treten § 7 Abs 4 und 23a in der Fassung der Verordnung 01/2020 in Kraft,

(3) mit 1.1.2024 treten §§ 20a Abs 2 und 23d in der Fassung der Verordnung 01/2020 in Kraft,

(4) mit 1.1.2026 treten §§ 19 Abs 2 und 19b in der Fassung der Verordnung 01/2020 in Kraft,

(5) mit Ablauf des 31.12.2020 treten §§ 19 Abs 3 und 19a Abs 3 und Abs 4 und die Überschrift von § 20a in der Fassung der Verordnung 01/2019 außer Kraft,

(6) mit Ablauf des 31.12.2023 tritt § 20a Abs 2 in der Fassung der Verordnung 01/2019 außer Kraft und

(7) mit Ablauf des 31.12.2025 tritt § 19 Abs 2 in der Fassung der Verordnung 01/2019 außer Kraft.“

Anhang I zur Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Kärnten: Tabelle der Demografiefaktoren – Inkrafttreten mit 1.1.2024

Geburts- jahr	Demografie- faktor	Geburts- jahr	Demografie- faktor	Geburts- jahr	Demografie- faktor	Geburts- jahr	Demografie- faktor	Geburts- jahr	Demografie- faktor
1991 & früher	1,0000	2019	0,9494	2047	0,9156	2075	0,8919	2103	0,8746
1992	0,9978	2020	0,9480	2048	0,9146	2076	0,8912	2104	0,8740
1993	0,9956	2021	0,9465	2049	0,9137	2077	0,8905	2105	0,8735
1994	0,9935	2022	0,9451	2050	0,9127	2078	0,8898	2106	0,8730
1995	0,9913	2023	0,9437	2051	0,9117	2079	0,8891	2107	0,8725
1996	0,9893	2024	0,9424	2052	0,9108	2080	0,8885	2108	0,8720
1997	0,9872	2025	0,9410	2053	0,9099	2081	0,8878	2109	0,8714
1998	0,9852	2026	0,9397	2054	0,9090	2082	0,8871	2110	0,8709
1999	0,9832	2027	0,9384	2055	0,9080	2083	0,8864	2111	0,8704
2000	0,9813	2028	0,9371	2056	0,9071	2084	0,8858	2112	0,8700
2001	0,9794	2029	0,9358	2057	0,9063	2085	0,8851	2113	0,8695
2002	0,9775	2030	0,9346	2058	0,9054	2086	0,8845	2114	0,8690
2003	0,9756	2031	0,9334	2059	0,9045	2087	0,8839	2115	0,8685
2004	0,9738	2032	0,9321	2060	0,9037	2088	0,8832	2116	0,8680
2005	0,9720	2033	0,9309	2061	0,9028	2089	0,8826	2117	0,8676
2006	0,9702	2034	0,9297	2062	0,9020	2090	0,8820	2118	0,8671
2007	0,9685	2035	0,9286	2063	0,9012	2091	0,8814	2119	0,8666
2008	0,9667	2036	0,9274	2064	0,9003	2092	0,8808	2120	0,8662
2009	0,9650	2037	0,9263	2065	0,8995	2093	0,8802	2121	0,8657
2010	0,9634	2038	0,9251	2066	0,8987	2094	0,8796	2122	0,8653
2011	0,9617	2039	0,9240	2067	0,8979	2095	0,8790	2123	0,8648
2012	0,9601	2040	0,9229	2068	0,8972	2096	0,8785	2124	0,8644
2013	0,9585	2041	0,9219	2069	0,8964	2097	0,8779	2125	0,8639
2014	0,9569	2042	0,9208	2070	0,8956	2098	0,8773	2126	0,8635
2015	0,9554	2043	0,9197	2071	0,8949	2099	0,8768		
2016	0,9538	2044	0,9187	2072	0,8941	2100	0,8762		
2017	0,9523	2045	0,9177	2073	0,8934	2101	0,8757		
2018	0,9509	2046	0,9166	2074	0,8927	2102	0,8751		